

DIE BEBAUBAREN GRUNDSTÜCKE DÜRFEN AUF 20%
 IHRER FLÄCHE HÖHER ALS 15,00m BEBAUT WERDEN.
 WEITERE FESTSETZUNGEN SIEHE LEGENDE VOM
 B.P.NR.102 INDUSTRIEPARK FULDA-WEST.
 In der Landwirtschaft

geändert durch BPL 102 A7
 "Industriegleis"

Für die Erarbeitung der Planänderung: (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BBauG).

Fulda, im Februar 1981 Der Magistrat der Stadt Fulda

GEZ. NIEHAUS
 Stadtbaurat

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 16.02.1981 die Aufstellung der Änderung Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 102 "Industriepark Fulda-West" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BBauG beschlossen. Der Beschluß wurde am 19.02.1981 ortsüblich bekanntgemacht.

Fulda, den 20.02.1981 Der Magistrat der Stadt Fulda

GEZ. DR. HAMBERGER
 Oberbürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung hat nach § 10 BBauG im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BBauG den Änderungsplan Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 102 am 16.03.1981 als Satzung beschlossen.

Fulda, den 17.03.1981 Der Magistrat der Stadt Fulda

GEZ. DR. HAMBERGER
 Oberbürgermeister

Die von der Stadtverordnetenversammlung nach § 10 BBauG im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BBauG als Satzung beschlossene Änderung Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 102 "Industriepark Fulda-West" wurde am 19.03.1981 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung enthielt die Angaben über Zeit und Ort der Einsichtnahme in den Änderungsplan Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 102 "Industriepark Fulda-West". Mit dieser Bekanntmachung ist der Änderungsplan Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 102 "Industriepark Fulda-West" rechtsverbindlich.

Fulda, den 20.03.1981 Der Magistrat der Stadt Fulda

GEZ. DR. HAMBERGER
 Oberbürgermeister

**ÄNDERUNG NR. 2 DES BEBAUUNGSPLANES NR. 102
 INDUSTRIEPARK FULDA-WEST M. 1:2000**

Die Veröffentlichung der Genehmigung erfolgte laut amtlicher Bekanntmachung der Stadt Fulda vom 22.7.1978. Der Bebauungsplan ist mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.
Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. mit Begründung hat vom bis öffentlich ausliegen.

Fulda, den 24.7.1978 Der Magistrat der Stadt Fulda
GEZ. DR. HAMBERGER
Oberbürgermeister

Die Veröffentlichung der Genehmigung erfolgte laut amtlicher Bekanntmachung der Gemeinde Großenhader vom Der Bebauungsplan ist mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.
Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. mit Begründung hat vom bis öffentlich ausliegen.

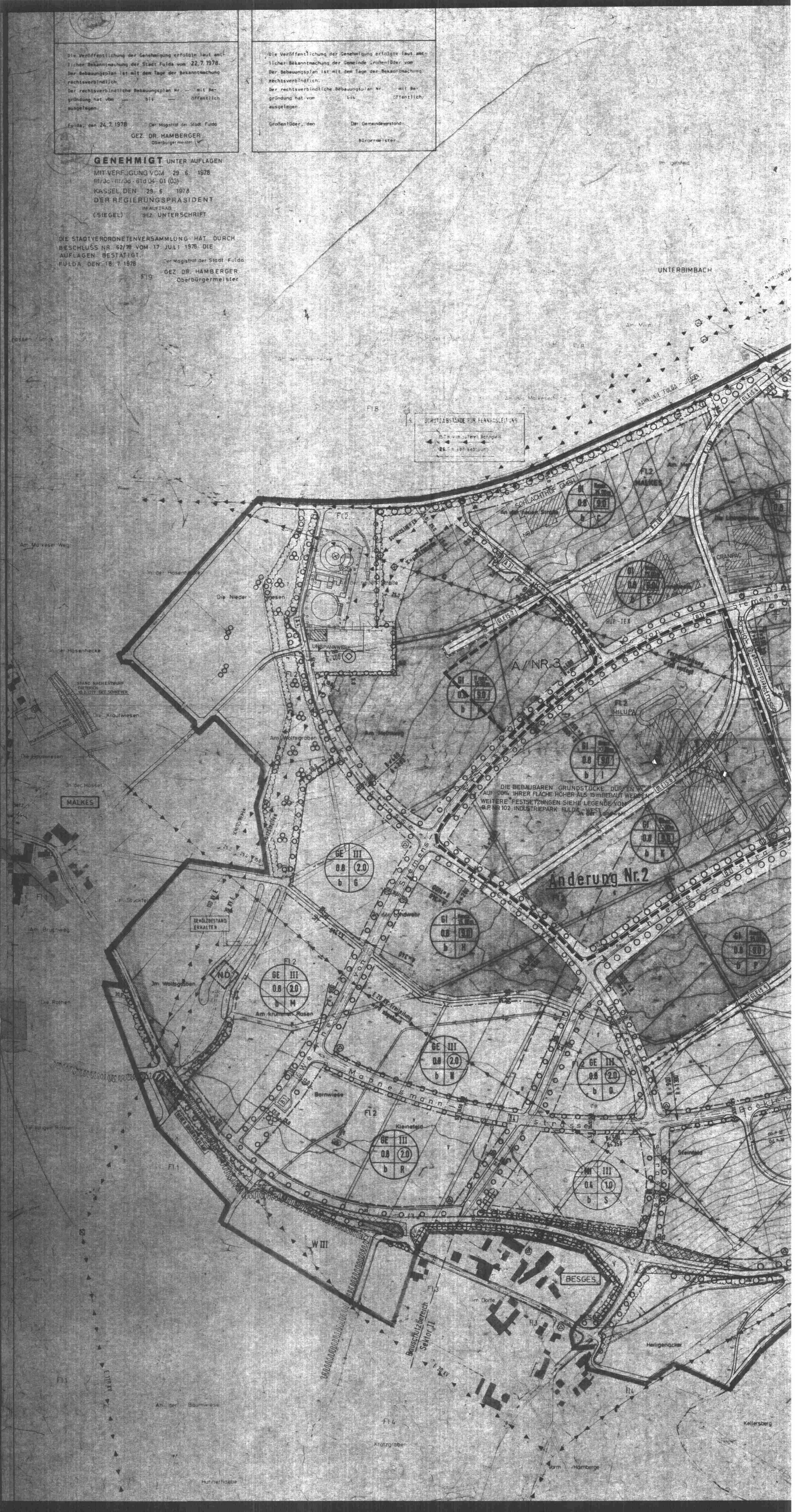
Großenhader, den Der Gemeindevorstand
Bürgermeister

GENEHMIGT UNTER AUFLAGEN

MIT VERFUGUNG VOM 29.6.1978
III/30c-III/30d-81d/04-01 (03)
KASSEL DEN 29.6.1978
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG
GEZ. UNTERSCHRIFT

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DURCH BESCHLUSS NR. 62/78 VOM 17. JULI 1978 DIE AUFLAGEN BESTÄTIGT.
Fulda, den 18.7.1978 Der Magistrat der Stadt Fulda
GEZ. DR. HAMBERGER
Oberbürgermeister

STRAßENABSTÄNDE FÜR FENKASLEITUNG
nach dem äußeren Rand
20 m Vorbehalt



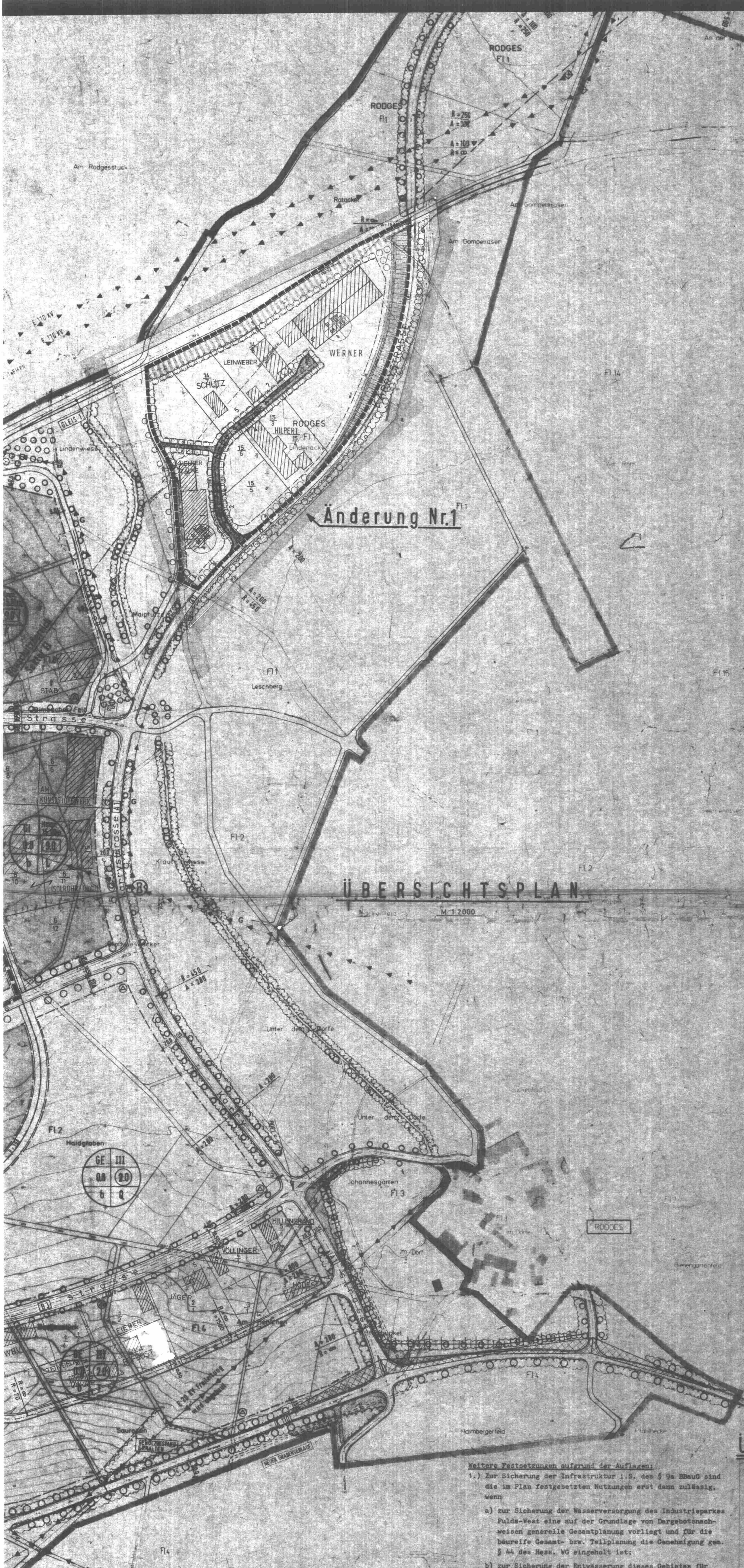
DIE BEBAUBAREN GRUNDSTÜCKE DÜRFEN AUF 20% IHRER FLÄCHE HÖHER ALS 15 M BEBAUT WERDEN. WEITERE FESTSETZUNGEN SIEHE LEGENDE VON B.R. NR. 102 INDUSTRIEPARK FULDA-VEST.

Anderung Nr. 2

BESGES

UNTERBIMBACH

Kellersberg



Änderung Nr.1

ÜBERSICHTSPLAN

M. 1:2000

ÜBERSICHTSPLAN

Weitere Festsetzungen aufgrund der Auflagen:

- 1.) Zur Sicherung der Infrastruktur i.S. des § 9a BmBauG sind die im Plan festgesetzten Nutzungen erst dann zulässig, wenn
 - a) zur Sicherung der Wasserversorgung des Industrieparkes Fulda-West eine auf der Grundlage von Darlegungsmassnahmen generelle Gesamtplanung vorliegt und für die baureife Gesamt- bzw. Teilplanung die Genehmigung gem. § 44 des Hess. VG eingeholt ist;
 - b) zur Sicherung der Entwässerung dieses Gebietes für die erforderlichen Gewässerbaumaßnahmen ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren durchgeführt und dem Regierungspräsidenten nach § 31 Hess. VG zur Genehmigung vorgelegt ist. Bei einer evtl. geplanten abschnittswisen Industriegebietserschließung muß der erste Teilentwurf für den Gewässerbau durch einen generellen Entwurf des gesamten Ausbaurahmens - einschl. der Rückhaltemaßnahmen - ergänzt werden;
 - c) zur Sicherung der Verkehrsbelange der Anschließung des Gebietes über die Straße "A.1" an die Bundesstraße B 254 in Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung Verkehrsgerecht hergestellt ist.
- 2.) Der südostwärtige Teil des von Bebauungsplan Nr. 102 "Industriepark Fulda-West" erfaßten Gebietes liegt im Bauschutzbereich (§ 12 LuftVG) des US-Flugplatzes Fulda-Sickels, nördlicher Sektor II.

Gegen die gemäß dem Bebauungsplan vorgesehene Bebauung mit Bauwerkshöhen bis zu drei Geschossen bestehen innerhalb des Bauschutzbereiches dann keine luftrechtlichen Bedenken, wenn die geplanten Bauwerke - einschließlich

Für Kamine, Masten, Freileitungen (auch hochspannungsfähige Stämme) und ähnlich besonders hochre geneigte Bauwerke, die den Luftverkehr besonders gefährden können, wird die vorherige luftrechtliche Zustimmung auch dann vorbehalten, wenn sie zwar eine Höhe von 349 Meter über NN nicht erreicht, jedoch eine Höhe von 20 Meter über Grund überschritten wird.

Für alle Änderungen des Planungsgebietes innerhalb des Bauschutzbereiches - insbesondere in südlicher Richtung zum Anflugssektor des Flugplatzes hin - wird die luftrechtliche Zustimmung gleichfalls vorbehalten.

Für die Dauer der Bauzeit sind Baukräne und Gerüste zu errichten, die die Höhe der geplanten Bebauung überschreiten, auf Kosten des jeweiligen Bauherrn als Luftfahrthindernisse an höchsten Punkt des Krans bzw. des Kranenlagers mit einer Hindernisbefreiung (Rotleuchte) kennzeichnender Art zu kennzeichnen, die in Zeiten schlechter Sicht, bei Dunkelheit bzw. nachts in Betrieb zu halten sind.

Die Errichtung von Baukränen, die - einschließlich der Höhe des Anlegers - eine Höhe von 349 Meter über NN überschreiten, bedarf der vorherigen Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung IV - Luftfahrtbehörde - (siehe Einzelteil (Angaben über Standort, Geländehöhe und Baukranhöhe erforderlich)).

Hinweise:
Forderungen gegenüber dem Bund oder den Überwachungsbehörden aus Gründen der Lärmbekämpfung oder anderer Belange können durch den Flugbetrieb werden nicht beachtet.